

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Band: 27 (1970)
Heft: 6

Artikel: Den Pelz waschen, ohne ihn nass zu machen?
Autor: Rohner, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783148>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Den Pelz waschen, ohne ihn nass zu machen?

Ständerat Dr. W. Rohner, Präsident VLP *

Der Tätigkeitsbericht gibt Rechenschaft über die Arbeit unserer Vereinigung und beleuchtet zugleich einige Aspekte des Standes der Landesplanung. Seit dem 1. Januar 1970 ist die Zeit alles andere als stille gestanden. Bevor ich darauf zu sprechen komme, möchte ich vorerst in Dankbarkeit des verstorbenen Direktors des Internat. Eisenbahn-amtes, Dr. A. Martin, erinnern, der uns bis einen Monat vor seinem Tod als Direktor des Eidg. Amtes für Verkehr und als Mitglied unseres Vorstandes gute Dienste geleistet hatte.

Vorbereitung des Raumplanungs-Gesetzes

Im Frühjahr 1970 wurden vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement die Mitglieder der Kommission unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. Leo Schürmann ernannt, die das Bundesgesetz über Raumplanung vorzubereiten hat. Mehrere Mitglieder unseres Ausschusses und unser Zentralsekretär gehören dieser Kommission an. Der Zentralsekretär wird Sie über die zukünftige Gestaltung der Raumplanung orientieren. Er wird in seinem Referat nur seine persönlichen Auffassungen darlegen. Die Beratungen in der Kommission Schürmann sind vertraulicher Art. Selbst unsere Geschäftsleitung hatte daher erst ein einziges Mal Gelegenheit, zu einigen Fragen Stellung zu nehmen. Ich bin überzeugt, in Ihrem Namen dem Bundesrat, Nationalrat Schürmann und seinen Mitarbeitern den verdienten Dank für die rasche Gesetzgebungsarbeit aussprechen zu dürfen. Wir halten es gerade in unserer unruhigen Zeit des Umbruchs als wesentlich, wenn den eidg. Räten 1971 oder spätestens anfangs 1972 Bericht und Antrag des Bundesrates zu einem Bundesgesetz über Raumplanung unterbreitet werden können. Es wird dann zumal hoher Regierungskunst bedürfen, um ein gutes Bundesgesetz unter Dach zu bringen.

Grosszügige Erschliessung von Bauland

Es geziemt sich nicht, dass ich so kurz vor dem 27. September auf die hoch bedeutsame Volksabstimmung über die Initiative «Recht auf Wohnung» zu sprechen komme, wiewohl mein Standpunkt klar ist. Sicher gehört aber in diesen Zusammenhang die Ergänzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur

Förderung des Wohnungsbaues durch Art. 4bis. Darnach kann der Bund in Zukunft Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und wohlthätigen Institutionen Darlehen an die Erschliessungskosten gewähren. Der Bund schlägt damit den Weg ein, den wir 1963 in unserer Schrift «Gedanken zum Bodenrecht und zur Bodenpolitik» der öffentlichen Hand allgemein empfohlen haben. Die Landpreis- und Mietzinsnot können nur gelindert werden, wenn grosszügig Bauland erschlossen, und die Hortung erschlossenen Bodens bekämpft wird. Der Bund hat den ersten, sehr willkommenen Schritt getan. Kantone und Gemeinden stehen vor der Aufgabe, durch Anschlussgesetzgebungen für den vollen Erfolg der Erschliessungshilfe des Bundes zu sorgen. Unsere Vereinigung wird im ersten Semester des kommenden Jahres in der Lage sein, eine Vorlage für kantonale Erschliessungsgesetze zu unterbreiten. Hier sei mir nur der Hinweis erlaubt, dass der Beizug der Grundeigentümer zu sofort fälligen Erschliessungsbeiträgen um so notwendiger ist, je höher die Zinslasten für Darlehen steigen und je schwieriger es ist, Fremdkapital zu beschaffen.

Die Revision des Gewässerschutz-Gesetzes

Zu den erfreulichen Ereignissen auf dem Gebiet der Raumplanung zählt die bevorstehende Revision des Bundesgesetzes über Gewässerschutz. Unsere Vereinigung liess dem Eidg. Departement des Innern den Vorentwurf eines neuen Bundesgesetzes über Gewässerschutz eine eingehende Vernehmlassung zukommen. Mit Vergnügen darf ich feststellen, dass das eine und andere unserer Postulate im bundesrätlichen Entwurf übernommen wurde.

Umstrittene Kompetenzdelegation bei Waldrodungen

Wo gäbe es wohl, so mag man sich fragen, nur Erfreuliches zu berichten? So haben denn auch wir uns mit Anliegen zu befassen, die uns weniger behagen. Im Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission für Fragen der Landesplanung, der 1967 veröffentlicht wurde, wird die Frage aufgeworfen, ob die im Kreisschreiben des Bundesrates vom 24. Dezember 1909 enthaltene Delegation der Befugnis des Bundes an die Kantonsregierungen, Rodungen im Schutzwald bis zu 30 Aren selbständig zu bewilligen, gesetzeswidrig sei. Der Bundesrat hat kürzlich anerkannt, dass

dieses Kreisschreiben rechtlich unhaltbar ist. Er will aber dem Begehren der kantonalen Forstdirektoren entsprechen und das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 in dem Sinne ändern, dass die Kantonsregierungen auf rechtlich einwandfreiem Wege wieder bekommen, was sie fast 61 Jahre ohne genügende rechtliche Grundlage schon hatten. Unsere Vereinigung anerkennt die Zurückhaltung, die verschiedene Kantonsregierungen bei der Behandlung von Rodungsgesuchen im Schutzwald und im Nichtschutzwald geübt haben. Sie weiss aber auch um die Waldrodungen in anderen Kantonen, die hätten vermieden werden müssen. Im Interesse der Erhaltung unseres Waldes, eines unverrückbaren Marksteines in der Besiedelung unseres Landes, kann daher unsere Vereinigung dem bundesrätlichen Antrag nicht im vollen Umfange folgen.

Bergbahn-Konzessionen ohne Orts- und Regionalplanung

Darüber hinaus können wir uns der Feststellung nicht enthalten, dass es um den Heimat-, den Natur- und insbesondere den Landschaftsschutz nicht überall gut bestellt ist, wiewohl das Naturschutzjahr 1970 diesen Anliegen wenigstens ideell mächtigen Auftrieb verliehen hat. Es war für uns eine wenig erfreuliche Pflichtübung, mehrmals gegen Konzessionen für Bergbahnen rekurrieren zu müssen, weil für das durch touristische Beförderungsanlagen zu erschliessende Gebiet umfassende Orts- und Regionalplanungen fehlen. Unsere Vereinigung anerkennt rückhaltlos die Existenzberechtigung der Bevölkerung auch in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Eine vernünftige Entwicklung, die nicht einfach rücksichtslos schönste Landschaften sowie Stätten des Natur- und Heimatschutzes der Boden- und Bauspekulation opfert, kann sich aber nur im Rahmen zweckmässiger Orts- und Regionalplanungen vollziehen. Wir haben uns für die Gründung der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege eingesetzt, weil wir überzeugt sind, dass deren Aktivität im wohl verstandenen Landesinteresse liegt. Ich bin der Meinung, dass unsere Behörden und Stimmbürger nicht nur der Erhaltung und Pflege der freien Landschaft vermehrt Beachtung schenken sollten. Auch die Eingliederung moderner Verkehrswerke in die gewachsenen Siedelungen verlangt alle Aufmerksamkeit.

* Begrüssungsansprache an der Mitgliederversammlung in Davos vom 25. September 1970

Wo bleibt die Öffentlichkeit zugunsten der Landesplanung?

Letztes Jahr wurde von einer weitgehenden Bundeshilfe für die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Landesplanung gesprochen. Inzwischen wurde es um dieses Vorhaben still. Auch wenn wir viel Verständnis haben, dass

vielleicht etwas weitgehende Anliegen zur Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit auf wenig Gegenliebe stiessen, wäre es kaum verantwortbar, ganz darauf zu verzichten. Die Landesplanung ist zwar salonfähig, ja politisch beliebt geworden. Noch glaubt man aber allzu oft, den Pelz waschen zu können, ohne ihn nass zu machen. Es braucht daher

noch viel Aufklärungsarbeit. Insbesondere sollte dafür gesorgt werden, dass sich die Schere zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und der Verwirklichung in der Praxis nicht weiter öffnet. Eine Delegation unserer Vereinigung hatte kürzlich Gelegenheit, über diese Fragen mit dem neuen Vorsteher des EVD, Bundesrat E. Brugger, zu sprechen.

Eine hochaktuelle Frage für Bund und Kantone:

Gestaltung der Raumplanung

Dr. R. Stüdeli, Fürsprecher, Zentralsekretär VLP, Zürich *

Unser Präsident, Ständerat Dr. W. Rohner, hat der Dankbarkeit der VLP für die grosse Arbeit Ausdruck verliehen, die zur Ausführung der Art. 22ter und quater der Bundesverfassung von den Bundesbehörden und den von ihnen eingesetzten Kommissionen geleistet wird. Wahrscheinlich wird der Bundesrat noch dieses Jahr das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Raumplanung einleiten. Es war und ist Aufgabe unserer Vereinigung, sich an der Ausgestaltung dieses Bundesgesetzes zu beteiligen. Dankbarkeit und Genugtuung erfüllt mich, dass dies bisher zu einem guten Teil gelungen ist. Dieser Erfolg beruht auf einer in entscheidenden Belangen weitgehenden «*unité de doctrine*» mit anderen Mitgliedern der Kommission Schürmann und der Expertenkommission für die Raumordnung Schweiz, die von unserem Ausschussmitglied Dr. K. Kim geleitet wird. Besonders eng war auch die Zusammenarbeit mit den Professoren Dr. Lendi und Dr. Maurer vom ORL-Institut. Es mag da und dort bedauert werden, dass die Mitglieder der Kommission Schürmann nur ihre persönlichen Meinungen zu vertreten haben. Ich halte nur das eingeschlagene Verfahren als gangbar. Auch unsere Vereinigung wird bald im Vernehmlassungsverfahren Gelegenheit zur abschliessenden Meinungsbildung in ihren Organen haben. Für heute muss ich mich aber damit begnügen, meine persönlichen Auffassungen zu wesentlichen Belangen der Raumplanung darzulegen.

Entschädigung: Schicksalfrage jeder Planung

Die Meinungen darüber, ob die Art. 22ter und quater der Bundesverfassung eine gute Grundlage der Raumplanung für die Schweiz bilden, gingen vor der Volksabstimmung vom 14. September 1969 auseinander und sind auch heute noch nicht einheitlich. Ich bin der Ueberzeugung, dass beide Verfassungsartikel den Anforderungen an ei-

ne Raumplanung in einem Staat mit einem tendenziell freiheitlichen Ordnungssystem und einer tendenziell föderalistischen Staatsstruktur wie der Schweiz vollauf genügen, sofern es gelingt, den Tatbestand der enteignungsähnlichen Eigentumsbeschränkung, der sogenannten materiellen Enteignung, auf Gesetzesstufe vernünftig zu regeln. Die Einführung von Landwirtschaftszonen und von Landschaftsschutzzonen ausserhalb der schon besiedelten Gebiete steht und fällt mit der Regelung der Entschädigung an die Grundeigentümer in diesen Zonen. An der Pressekonferenz der Bundesräte Brugger und von Moos vom 31. August 1970 wurde anerkannt, dass die Entschädigungsfrage die Schicksalsfrage jeder Planung ist (vgl. «*NZZ*» Nr. 404 vom 1. September 1970). Nach meiner Meinung ist es der von Nationalrat Schürmann geleiteten Kommission gelungen, den Tatbestand der materiellen Enteignung zweckmässig zu formulieren. Wenn der Kommissionsvorschlag zum Gesetz erhoben wird, haben sich in Zukunft alle Schätzungskommissionen und Gerichte in der ganzen Schweiz daran zu halten. Damit wird eine entscheidende Grundlage geschaffen, um zwei alte Forderungen unserer Vereinigung zu erfüllen. Das gesamte an sich besiedelbare Land kann in Bau- und Nichtbaugebiete eingeteilt werden. Zugleich kann das Bauen für andere als standortgebundene Bauten auf die Baugebiete beschränkt werden. Wir wissen, dass die für das Planen und Bauen verantwortlichen Behörden in verschiedenen Kantonen die vorgesehene Regelung willkommen heissen, weil sie begreiflicher Weise wegen des Damoklesschwertes der materiellen Enteignung zögerten, im kantonalen Recht eine eigene zweckmässige Ordnung einzuführen, auch wenn sie hiefür an sich zuständig waren und sind. Das Damoklesschwert der materiellen Enteignung wurde als um so bedrohlicher empfunden, als die Spiesse der Kantone und Gemeinden einerseits und der Entschädigung fordernden Grundeigentümer andererseits bis heute nicht gleich lang sind. Während die Grundeigentümer gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid

das Bundesgericht anrufen können, bleibt den Kantonen und Gemeinden der Weg nach Lausanne versperrt. Kantone und Gemeinden haben sich den letztinstanzlichen Entscheiden der kantonalen Gerichte zu beugen, auch wenn diese gelegentlich massiven Entschädigungsforderungen entsprachen, in denen vor Bundesgericht mit einem günstigeren Entscheid hätte gerechnet werden können. Ich hoffe, dass das Raumplanungsgesetz des Bundes diese Ungleichheit der Behandlung zwischen Grundeigentümer und Gemeinwesen beseitigt.

Problematik der Leitbilder und Grundsatzgesetzgebung

Nach welchen Kriterien, nach welchen Konzepten sollen das Baugebiet vom Nichtbaugebiet ausgeschieden und Landwirtschaftsgebiete gebildet werden? Diese Frage steht neben der Entschädigungsfrage im Brennpunkt des Interesses eines neuen Raumplanungsgesetzes, werden doch damit Probleme der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Bund und Kantonen, des sogenannten Leitbildes und der Grundsatzgesetzgebung durch den Bund aufgeworfen. Im weiteren geht es um die Planungsinstrumente, die für die Bestimmung landschaftlicher Schutzgebiete, des Verkehrs, der Versorgungsanlagen sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen massgebend sein sollen. Aus zeitlichen Gründen kann ich mich hier weder mit den Planungsinstrumenten noch mit der ebenso bedeutungsvollen Planungsorganisation befassen. Darf ich, um auf die Beantwortung der übrigen Fragen einzutreten, an den Wortlaut von Art. 22quater Abs. 1 und 2 BV erinnern? Darnach stellt der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze auf für eine durch die Kantone zu schaffende, der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedelung des Landes dienende Raumplanung. Im weiteren fördert und koordiniert der Bund die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit ihnen zusammen. Es ist wohl kaum zu bestreiten, dass die Interpretation dieser Verfassungsbestimmungen einige Schwierigkeiten bereitet. Man darf daher auf

* Manuskript des an der Mitgliederversammlung vom 25. September 1970 in Davos gehaltenen Vortrages.